

## **Der Ratschlag beschließt folgende Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens**

### **I. Meldestelle**

Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der KoKreis.

Der KoKreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen sowie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.

Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf hat der KoKreis über den Sachverhalt zu entscheiden.

### **II. Vorgehensweise des KoKreises**

Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach IIa. und IIb. hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.

Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.

#### **IIa. Bei Ordnungsmaßnahmen**

Hält der KoKreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen.

In dringenden Fällen (z. B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden.

#### **IIb. Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden**

Hält der KoKreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden, so hat er dies der Schlichtungskommission vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.

### **III. Einspruch bei der Schlichtungskommission**

Sind die Betroffenen mit den vom KoKreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der KoKreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden.

Die Anrufung der Schlichtungskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform erfolgen. (Die bisherige AG Mailingliste des Rates kann dann entfallen.)

### **IV. Schlichtungskommission – Vorgehensweise**

Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den KoKreis anzuhören (im Folgenden die Beteiligten) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen.

Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.

Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren.

#### **IVa. Bei Ordnungsmaßnahmen:**

Stimmt die Schlichtungskommission den Maßnahmen des KoKreises zu, so sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bestätigen, soweit der KoKreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.

Kommt die Schlichtungskommission zu Bewertungen, die von denen des KoKreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem KoKreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. KoKreis und Schlichtungskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen.

Kommt eine Einigung zustande, so sind anschließend die modifizierten Maßnahmen umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen, soweit der KoKreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.

Kommt keine Einigung zustande, hat die Schlichtungskommission die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell vorläufige Maßnahmen des KoKreises sind anzupassen bzw. aufzuheben.

Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

#### **IVb. Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden:**

Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des KoKreises.

Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

#### **V. Anrufung des Ratschlags**

Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den KoKreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich.

Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.

Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.

#### **VI. Schlichtungskommission – Besetzung**

Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören nicht mehr als drei Männer an.

Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine KoKreis-Mitglieder angehören. Ebenso können bei Attac Beschäftigte nicht Mitglied werden.

#### **VII. In-Kraft-Treten des Vorschlags**

Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.

Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in diesem Vorschlag festgelegten Regeln zu verfahren.

**Kommentar zu strittigen Punkten:**

*Erstinstanz / Kurzfristige Entscheidungen:*

*Anlaufstelle für Verstöße gegen den Konsens bleibt der KoKreis, da er unser allgemeines operatives Gremium ist, das gegebenenfalls schnell reagieren kann. Gerade die letzten Fälle eines Verstoßes zeigten die Notwendigkeit zur schnellen Reaktion, da die zu Grunde liegenden inhaltlichen Positionen öffentlich bekannt gegeben wurden und eine negative öffentliche Reaktion droht, insbesondere über Social-Media-Kanäle.*

*Eine solche Regelung ist allgemein üblich. Selbst das Parteiengesetz billigt in § 10 Abs. 5 dem Parteivorstand eine solche Vorgehensweise zu.*

*Besetzung der Kommission - Ausschluss von Ratsmitgliedern:*

*Die Kommission sollte mit Personen besetzt sein, die nicht direkt in aktuelle Auseinandersetzungen involviert sind, die aber mit den Grundpositionen von Attac vertraut sind und wissen wie Attac ‚tickt‘. Da auch im Rat solche Mitglieder zu finden sind, ist ein kompletter Ausschluss von Ratsmitgliedern bei der Besetzung der Schiedskommission nicht angebracht, da damit ein erheblicher Anteil an Personen mit vertieften Organisations-Kenntnissen ausgeschlossen wird.*

*Anrufung Ratschlag:*

*Dies entspricht unserem Selbstverständnis, dass der Ratschlag das letztlich entscheidende Gremium ist. Ergänzend der Hinweis, dass dies auch in der Fachliteratur und vom Rechtsberater empfohlen wird.*

19. März 2020

Alfred Eibl